Zeitschrift: Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse

Herausgeber: Radgenossenschaft der Landstrasse; Verein Scharotl

Band: 28 (2003)

Heft: 3

Rubrik: Infobox

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Infobox

Nachstehend unsere Reaktion auf den Artikel im Sonntagsblick vom 3. August betreffend "wildes Campieren" in der Stadt Luzern an den Stadtpräsidenten der Stadt Luzern:

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident Studer

Die RADGENOSSENSCHAFT DER LANDSTRASSE ist die Interessengemeinschaft des Fahrenden Volkes in der Schweiz. Sie ist die vom Bund subventionierte Dachorganisation der Jenischen. bestrebt, bessere Lebensbedingungen für diese ethnische Minderheit zu schaffen.

Bezugnehmend auf den Sonntagsblick Nr. 31 vom 3. August 2003 hat die Stadt Luzern uns angenehm überrascht, dass man auch ausserhalb des Campingplatzes campieren darf. Seit der Besetzung des Lido-Parkplatzes durch die Jenischen vor ein paar Jahren hat sich weder in der Stadt noch im Kanton Luzern betreffend Aufenthalte für Fahrende wenig oder nichts verändert. Nach wie vor wurden Jenische immer wieder durch die Polizei von Plätzen, die teilweise auch Privatpersonen gehören, weggewiesen.

Wir glauben nach wie vor, dass wir in der Schweiz eine Rechtsgleichheit haben, die jedem zugute kommen sollte. Sie werden sicher verstehen, dass die reisende jenische Bevölkerung in der Schweiz die gleichen Rechte einfordert wie man sie Menschen mit Titeln und Abstammung ohne weiteres bewilligt. Sollten in der nächsten Zeit wieder Jenische, die sich in der Stadt oder im Kanton Luzern (auch auf Privatgrund) aufhalten, weggewiesen werden, werden wir gegen jede Wegweisung gerichtliche Beurteilung verlangen und durch alle Instanzen abklären lassen, ob die Rechtsgleichheit allen zukommt oder ob es dazu Privilegien besonderer Art braucht.

Wir Jenischen möchten uns für Ihre Toleranz für wildes Campieren bedanken. Wir verlangen selbstverständlich nicht, dass die Stadtgärtnerei uns mit Blumen empfängt oder der Platz mit Strom und Wasser versorgt wird, was für uns natürlich wünschenswert wäre.

Im Namen aller Schweizer Fahrenden

mit freundlichen Grüssen RADGENOSSENSCHAFT DER LANDSTRASSE, der Präsident

Robert Huber

Temporärer Durchgangsplatz in Hünenberg im Kanton Zug

In Hünenberg ZG sind neue Richtlinien über die Verwendung der Festwiese durch Fahrende erarbeitet worden. In Absprache mit den örtlichen Vereinen und Festveranstaltern, sind die Termine festgelegt worden, an denen Fahrende aus der Schweiz, die Wiese benutzen können.

Nachdem in diesem Jahr der Platz schon verschiedentlich zur Verfügung gestellt wurde, ist dies vom 15. - 26. September 2003 nochmals möglich. Reservationen haben zwei Wochen im voraus bei der Gemeindeverwaltung Hünenberg zu erfolgen. Die Richtlinien sind verbindlich und werden durch die Verwaltung abgegeben.